

**1. Satzung zur Änderung der
HAUPTSATZUNG
der Ortsgemeinde Weidenhahn
vom 04.07.2019**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Weidenhahn vom 10.07.2014 wird wie folgt geändert:

§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse

1. Haupt- und Bauausschuss
2. Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Umlegungsausschuss

(2) Der Hauptausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern. Der Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales und der Rechnungsprüfungsausschuss haben jeweils 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter.

(3) Der Haupt- und Bauausschuss und der Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgern/-innen der Ortsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht ausschließlich aus Ratsmitgliedern.

(4) In Bezug auf die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Umlegungsausschusses gilt § 46 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Umlegungsausschüsse in der jeweils gültigen Fassung. Der Umlegungsausschuss wird erst im Bedarfsfall gebildet.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Bauausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates über

1. Haushaltsplanung
2. Satzungen
3. Planung und Umsetzung des Baugebietes ‚Eichelgarten‘
4. Bau- und Verkehrsangelegenheiten
5. Dorfentwicklung

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56244 Weidenhahn, 04.07.2019


Frank Eulberg
Ortsbürgermeister

